

Wassergefährdende Flüssigkeiten

Verhalten bei Schadensfällen

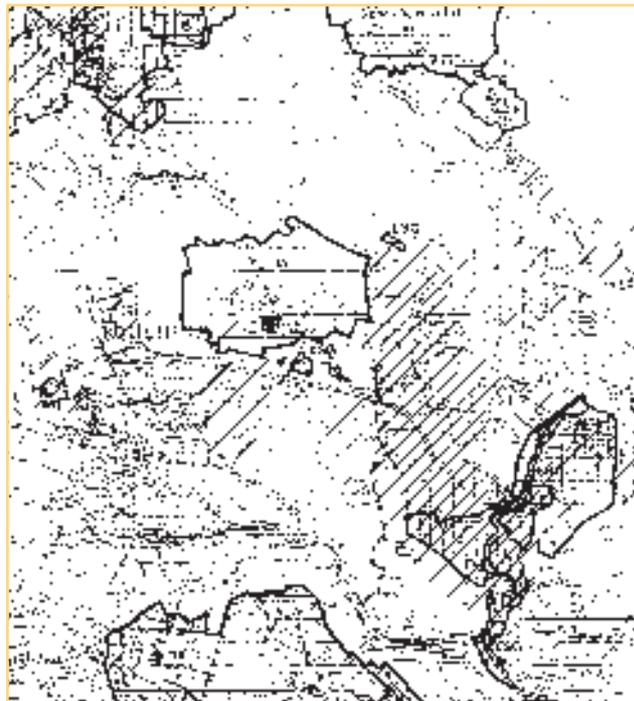
Helmut Diehl*

Wer an Heizöltankanlagen arbeitet, muß darauf achten, daß kein Heizöl in Erdreich oder Kanalisation gelangt. Welche Schutzmaßnahmen muß der Heizungsbauer beachten und was ist zu tun, wenn ein Schaden aufgetreten ist. Der Autor erläutert diese Punkte aus der Sicht des Sachverständigen.

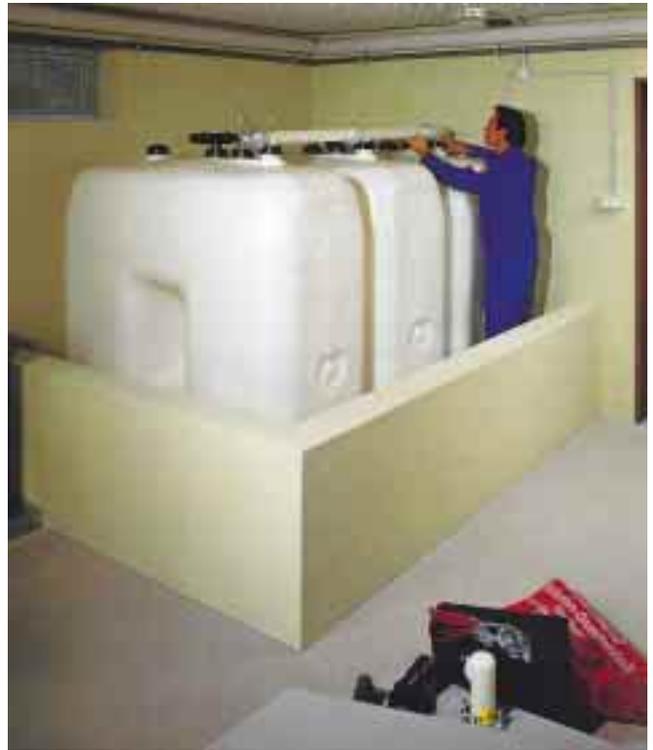
Heizöl EL ist eine wassergefährdende Flüssigkeit der Gefährdungskategorie WGK 2. Der Verursacher eines Gewässerschadens haftet in unbegrenzter Höhe, wobei die Verursachung eines solchen Schadens als kriminelle Handlung geahndet wird. Mittlerweile gibt es eine Fülle von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, technische Richtlinien, Normen etc. in Bau-, Gewerbe-, Umweltschutz, Wasser- und Verkehrsrecht. Sie garantieren umfangreich und detailliert den Schutz der Umwelt vor den Gefahren durch brennbare und wassergefährdende Flüssigkeiten. Dazu zählen beispielsweise die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), das

* Helmut Diehl, Sachverständiger, 35415 Pohlheim, Fax (0 60 04) 26 57, ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, referierte zu diesem Thema auf der 1. Bayerischen Ölfachtagung in München

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS), die Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), die Feuerungsverordnung (Feu-VO) sowie verschiedene DIN-Normen. Alle diese Regelungen beziehen sich auf Heizölverbraucheranlagen und es werden darin alle Details erfaßt. Dabei hat immer die weitestgehendste Forderung für den Heizungsbauer Gültigkeit, auch wenn in den einzelnen Verordnungen Überschneidungen vorkommen. Der Fachbetrieb muß für den Schadensfall gerüstet sein bzw. über Kenntnisse verfügen, was im Schadensfall zu tun ist.



Aus der Flächenschutzkarte sind für den Fachbetrieb die verschiedenen Wasserschutzzonen ersichtlich



(Bild: Roth)

Bei einwandfreier Ölwanne oberirdischer Heizöltanks ist im Leckfall kaum mit einer Boden- oder Gewässerkontamination zu rechnen

Verhalten vor dem Schadensfall

Der Inhaber eines Fachbetriebes nach 19 I des WHG sollte in jedem Fall Telefonnummer und Namen der zuständigen Personen bei den Unteren Wasserbehörden der Regionen, in denen er tätig ist, kennen. Er sollte über die Flächenschutzkarten für diese Regionen verfügen und die entsprechenden Richtlinien zur Einstufung von Schadensfällen kennen.

Ausrüstung des Fachbetriebs

Zur Ausrüstung, die ein Fachbetrieb haben sollte, gehören

- Ölbindemittel
- trockener Sand in bereitstehenden transportablen Behältern
- Putzlappen in größerer Menge
- transportable Behälter zur Aufnahme von Heizöl, Altöl und Ölschlamm in unterschiedlichen Größen

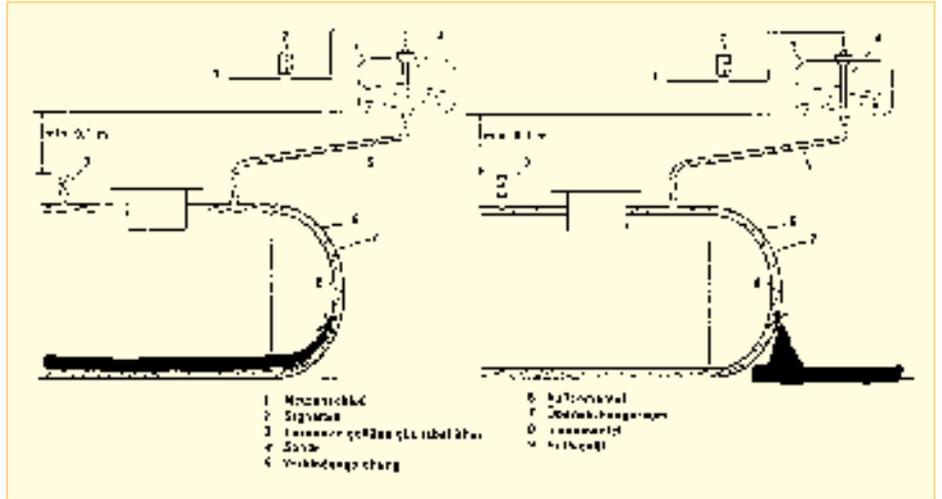
- Ölpumpe mit Saug- und Druckschläuchen
- offene Behälter (z. B. Mörtelbehälter aus Kunststoff) zur Aufnahme von geringen Mengen verschmutzten Erdreiches
- Besen, Schaufel usw.

Sägespäne (Sägemehl), Zement und trockener Sand sind als Hilfsmittel verwendbar, um zu verhindern, daß geringe Mengen Heizöl in einen Bodenablauf einlaufen bzw. daß sie von flüssigkeitsdichtem Boden auf durchlässiges Bodenmaterial (Lehm, Pflaster und Ritzen usw.) übergreifen.

Es empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit einem Fachbetrieb, der über Ausrüstung und Zulassung zur Tankreinigung verfügt. Dabei muß jedoch eine schnelle und problemlose Verfügbarkeit gewährleistet sein.

Entsorgungsvereinbarung

Ein Fachbetrieb muß außerdem über die entsprechende Vereinbarung mit einem zugelassenen



Bei einem Leck nur im Innenbehälter (l.) oder nur im Mantel (r.) eines unterirdischen doppelwandigen Öltanks besteht keine Kontaminierungsgefahr für Grundwasser oder Boden

Entsorgungsbetrieb zur ordnungsgemäßen Beseitigung von ölverschmutzten Betriebsmitteln verfügen. Dabei muß die ordnungsgemäße Beseitigung dokumentiert werden. Die Beachtung von Abfallbeseitigungsgesetz und Abfallnachweisverordnung ist unabdingbar. So gehören ölhaltige Abfälle, Ölfilter, Öldosen, öl- und fettgetränkte Putzlappen, Filtereinsätze, defekte Ölschläuche, benutztes Ölbindemittel usw. in einen Spezialbehälter, der gegen Nachweis entsorgt wird.

Da eine ordnungsgemäße Entsorgung Kosten zur Folge hat, ist darauf zu achten, daß keine unerwünschten Stoffe unter die ölverschmutzten Betriebsmittel gelangen. Oft versucht der Bauherr mit dem Argument „es wird ja sowieso entsorgt“, dem Handwerker z. B. halbvolle Farbdosen, Farbsprays, leere Farbgebilde, Lösemittel oder Altöle unbekannter Herkunft, unterzuschieben, was unter Umständen kostspielig werden kann.

Geringfügiger Schaden

Wie hat sich ein Fachbetrieb nach einem Schadensfall ohne Verursachung eines Gewässerschadens oder einer Kontamination des Erdreiches zu verhalten? Bei ei-

Unumgänglich ist für einen Fachbetrieb der Vertrag zur Entsorgung ölhaltiger Abfälle mit einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb

ENTSORGUNGSVEREINBARUNG
Zur Sonderabfall-Beseitigung

Zwischen der Firma (als Auftragnehmer) _____ und der Firma (als Auftraggeber) _____

Zur Entsorgung ölhaltiger Abfälle (ölverschmutzter Betriebsmittel Abfallschlüssel-Nr. 58109) mit Spezialbehältern für: Nachweispflichtige, ölhaltige Abfälle, Ölfilter, Glöcser, öl- und fettgetränkte Putzlappen, Fettpapier, ölhaltiges Sägemehl (Kerensicht), Anboile aus hydraulischen Anlagen (Schläuche, Filter etc.).
Unter Zugrundelegung des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Abfallnachweisverordnung sowie der allgemeinen Leistungsbedingungen des Auftragnehmers.

Anzahl der Behälter: _____ 1 Stück

Behältermiete pro Monat (zwei Besitzer DN 7,65l): ... DN 7,55

Abfuhr- und Vernichtungskosten pro Behälter: _____ DN 150,00 (bis 110 kg Abfall-Gesamtgewicht)

Entsorgungsrhythmus: _____ Abwurf

(alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe)

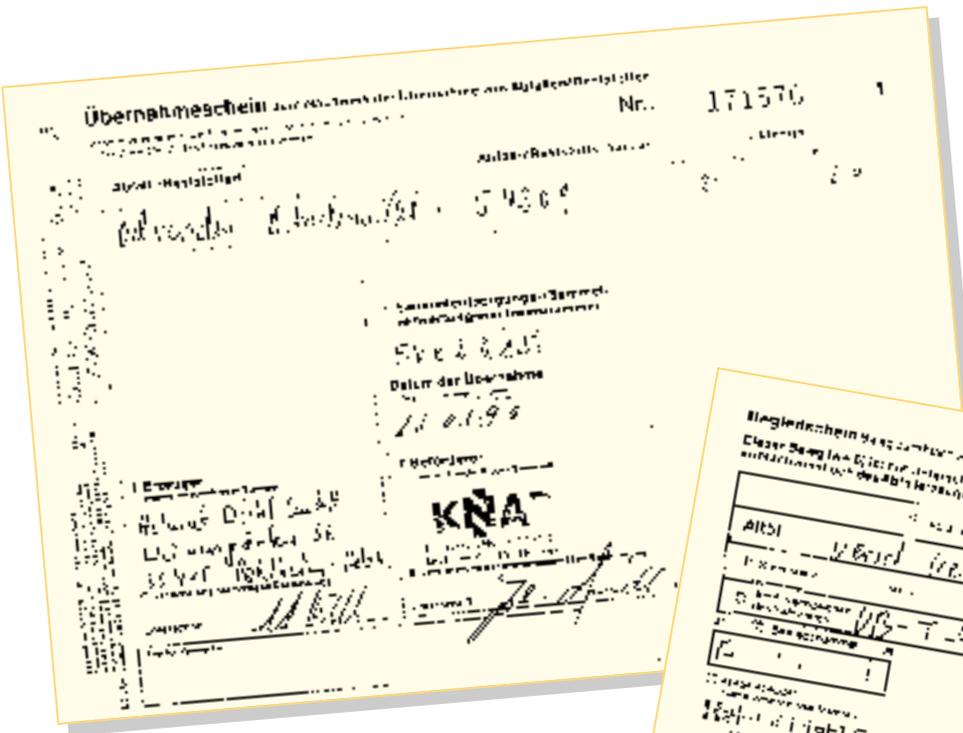
Der Auftraggeber haftet für wahrheitsgemäße Deklaration der Abfallart. Sämtliche durch Falschdeklarierung verursachten Zusatzkosten, evtl. Verfehrungskosten und Anordnungen gehen zu seinen Lasten. Erhöhungen von Beseitigungskosten werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

Ort / Datum
Linden, der. 13.02.1990

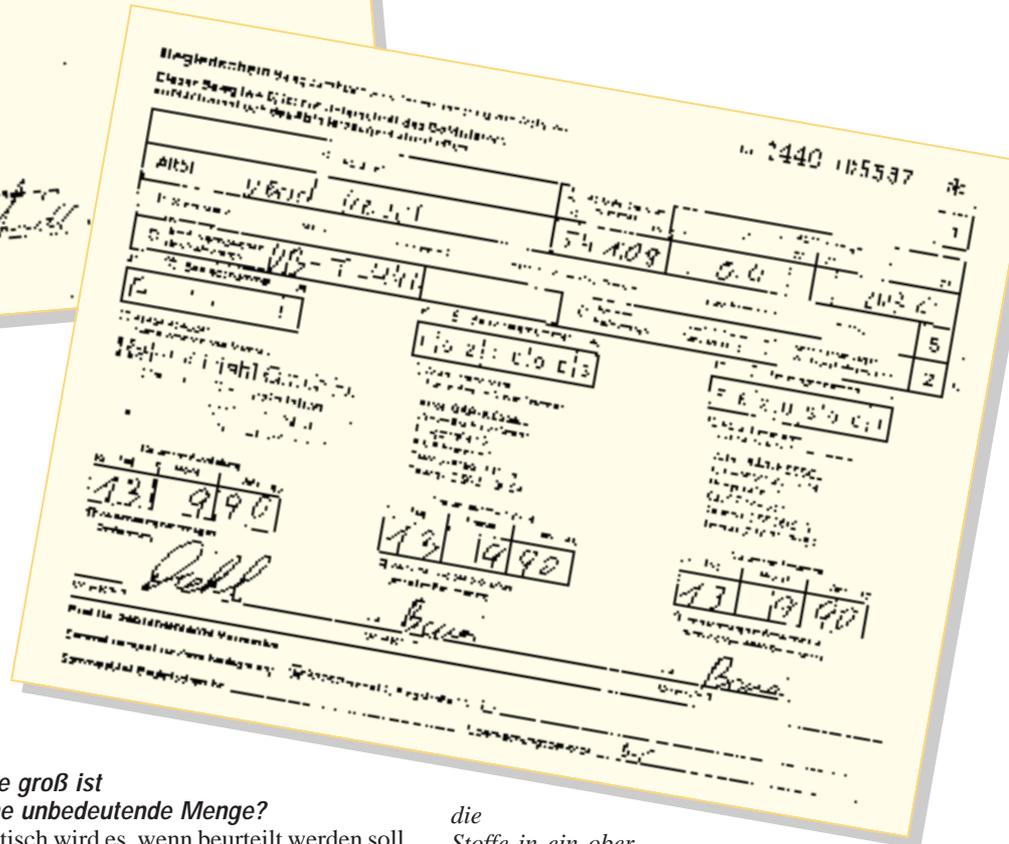
Ort / Datum
Pohlheim, den 16.2.90

Stempel / Unterschrift:
(Auftragnehmer)

Stempel / Unterschrift:
(Auftraggeber)



Die ordnungsgemäße Beseitigung von ölschmutzten Betriebsmitteln (o.) sowie von Altöl (u.) ist mittels entsprechender Formulare zu dokumentieren



nen geringfügigen Schaden, der mit einfachen betrieblichen Mitteln beseitigt werden kann, ist eine Information oder Warnung der Behörden nicht erforderlich.

Hier sind zwei Arten von Schäden zu unterscheiden:

- Wenn bei einer oberirdischen Tankanlage die Ölwanne (Abmauerung, Estrich und Schutzanstrich) in Ordnung ist und ihre vorgesehene Schutzfunktion erfüllen kann, ist bei undichten Tanks oder Rohrleitungen keine Wasserverschmutzung oder Bodenkontamination zu befürchten. Heizöl, welches in einer sauberen und einwandfreien Ölwanne aufgefangen wurde, kann wiederverwendet werden. Die unterhalb der Tanks verbleibenden Ölrreste müssen mit Ölaufangmitteln abgedeckt und restlos aufgenommen werden, die Rückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Wenn bei einem unterirdischen doppelwandigen Öltank nach DIN 6608, der mit einem Leckanzeigergerät versehen ist, der äußere oder der innere Behälter allein undicht wird, tritt ebenfalls kein Gewässerschaden ein. Bei Defekt des äußeren Behälters läuft die Leckanzeigerflüssigkeit zwar ins Erdreich, aber da es sich hier nicht um eine wassergefährdende Flüssigkeit handelt, ist auch keine Wassergefährdung gegeben. Ist der innere Behälter defekt, läuft die Leckanzeigerflüssigkeit in den Tank und setzt sich unter das Heizöl.

Wie groß ist eine unbedeutende Menge?

Kritisch wird es, wenn beurteilt werden soll, ob eine „unbedeutende Menge“ wassergefährdender Flüssigkeit ausgetreten ist. In der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS) vom 3.8.96 Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/1996 heißt es:

„§ 8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften – Anzeigepflicht

(1) Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.

(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern

die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

(3) Anzeigepflichtig nach Absatz 2 ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen bei Anlagen durchführt.“

Ist ein meldepflichtiger Schaden aufgetreten, sollte der Schadenshergang möglichst genau auf dem Erfassungsbogen beschrieben werden

Bei der Einordnung des Begriffes der „unbedeutenden Menge“ muß auch die hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Schadensortes Berücksichtigung finden. Durch die Verpflichtung zur Anzeige auch beim Verdacht der Wassergefährdung, muß im Einzelfall entschieden werden, ob eine Meldung an die Untere Wasserbehörde zu erfolgen hat.

Dies ist kritisch zu bewerten, zumal einerseits das etwas leichtgläubige Merkblatt des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, eine „unbedeutende Menge“ mit ungefähr 10 Liter Heizöl bezeichnet.

Im Gegensatz dazu mußte für das fahrlässige Einlaufenlassen von 3–5 l Öl in die Kanalisation in Hessen ein Bußgeld in Höhe von DM 5000,- entrichtet und seitens der Versicherung hohe Kosten für die Spülung der Abwasserkanalisation und die Sanierung der Kläranlage beglichen werden.

Mittlerer bis großer Schaden

Nach einem Schadensfall mit mittlerer oder größerer Gewässerschädigung oder Bodenverschmutzung muß eine sofortige Meldung erfolgen.

In diesem Fall bleibt dem Verursacher im eigenen Interesse nur noch, den Schadenshergang möglichst genau zu dokumentieren. Dabei ist es empfehlenswert, einen als Musterformular vorliegenden Erfassungsbogen auszufüllen; unterstützende Photographien sind ebenfalls angebracht. Außerdem ist die Haftpflichtversicherung schnellstens zu verständigen.

Welche Organe zugezogen werden, wird nach dem Gewässerschutzalarmplan entschieden. Dies können – neben der Unteren Wasserbehörde – Gemeindeverwaltung, Polizei oder Feuerwehr sein. Ob dann ausgebaggert, abgesaugt, gespült, gereinigt und entsorgt wird oder welche Maßnahmen auch immer angeordnet werden, läßt sich vom Verursacher nicht mehr beeinflussen.

Erfassungsbogen

Dieser Bogen dient der Erfassung eines Stoffaustrittes. Weitere Informationen sind fallweise zusätzlich zu erheben.

- Meldung durch (Name)**
 (Straße/No.)
 PLZ/Ort:
 (Telefon - Fax)
- Melddatum/Uhrzeit:**
- Art des Stoffaustrittes**
 Anlage zum Umgang mit wassergef. Stoffen (L, A, U, H, D, V, B)
 Transportschaden () Straße () Schiene () Schiff
 Gewässerschaden () Flächstreifen () Verfüllung () Geruch
 Aus Abwasseranlage () Sonstige
- Zeitpunkt des Stoffaustrittes**
 Datum (Uhrzeit) () unbekannt
- Ort des Stoffaustrittes**
- Art des Stoffes oder der Stoffe**
 Name WVK: GZ:
- Menge des ausgetretenen Stoffes**
- Im Schutzgebiet?** () Ja / () Nein
- Stoffe sind eingetreten in:** **Auswirkungen**
 Boden
 Oberflächengewässer (Name)
 Regenwasserkanal zum Gewässer
 Schmutzwasserkanal
 LZ: SST: () sicher / () unsicher
- Eingeleitete Sofortmaßnahmen:**
- Zu informieren:**
 WWA () UWB () OWB () HMJB () AEG
 WSP () Volkspolizei () Gemeinde/Verband
 Sonstige:
- Weitere Maßnahmen:**

Bleibt zum Schluß der Wunsch, daß Sie, verehrter Leser, nie als der Verursacher eines Gewässer- oder Bodenschadens durch Heizöl mit all den unangenehmen Folgen ermittelt werden. Sollte es trotzdem einmal der Fall sein, so sind hoffentlich Rechtschutz- und Haftpflicht-

versicherung mit Deckungssummen in solcher Höhe abgeschlossen, daß ein finanzielles Überleben des Betriebes gewährleistet ist. □